

CE-Newsletter, Ausgabe 2/2009 vom 6.2.2009

Liebe Abonentinnen und Abonenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieurgesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel (www.itk-kassel.de).

THEMA DES MONATS

Die Bauregelliste und ihre Struktur

Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder müssen die erforderlichen technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten durch eine öffentliche Bekanntmachung einführen. Die Landesbauordnungen schreiben vor, dass die so eingeführten technischen Regeln bei der Verwendung von Bauprodukten beachtet werden müssen. Diese Listen - die sog. Bauregellisten - werden jährlich überarbeitet und in den „DIBt Mitteilungen“ veröffentlicht. Die Bauregellisten sind sowohl für Hersteller, als auch für Anwender von Bauprodukten interessant.

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat die Aufgabe, die technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten in den Bauregellisten A und B sowie der Liste C aufzustellen. Die Bauregellisten werden dann im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlicht.

Weiterhin schreibt die Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG bzw. das Bauproduktengesetz (BauPG) vor, dass Bauprodukte nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie „brauchbar“ sind

Die Verwendbarkeit bzw. Brauchbarkeit von Bauprodukten ergibt sich:

- für geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln
- für nicht geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit
 - der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
 - dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
 - der Zustimmung im Einzelfall.

Sowohl geregelte als auch nicht geregelte Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn durch den geforderten Übereinstimmungsnachweis die Verwendbarkeit bestätigt wird.

Deshalb müssen diese Bauprodukte das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Die Bauregellisten teilen sich auf in:

- Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Teil 3
- Bauregelliste B Teil 1 und Teil 2
- Liste C

Bauregelliste A Teile 1, 2 und 3

Bauregelliste A Teil 1

Die Bauregelliste A Teil 1 enthält die geregelten Bauprodukte. Geregelte Bauprodukte entsprechen den in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführten technischen Regeln oder sie weichen nur unwesentlich von diesen technischen Regeln ab. In der Bauregelliste A Teil 1 werden die technischen Regeln für Bauprodukte angegeben, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen von Bedeutung sind. Diese technischen Regeln bestimmen die maßgebenden Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck hinreichend. In Einzelfällen sind die technischen Regeln nur für bestimmte Verwendungszwecke von Bedeutung.

In die Bauregelliste A Teil 1 werden nur Bauprodukte aufgenommen, bei denen die Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Feuerwiderstands- oder Baustoffklasse geregelt sind.

Darüber hinaus können an Bauprodukte auch Anforderungen im Hinblick auf den Gesundheits- bzw. Umweltschutz gestellt werden. Derartige Anforderungen können sich zum Beispiel aus dem teilweisen oder vollständigen Verbot bestimmter Stoffe sowie aus allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche ergeben, wie z. B.:

- Chemikaliengesetz,
- Gefahrstoffverordnung oder
- Wasserhaushaltsgesetz

Bauregelliste A Teil 2

In der Bauregelliste A Teil 2 werden die nicht geregelten Bauprodukte aufgeführt. Nicht geregelte Bauprodukte sind:

- Bauprodukte, die keine wesentlichen Sicherheitsanforderungen in baulichen Anlagen erfüllen. Für diese Bauprodukte gibt es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik.

oder

- Bauprodukte, für die es keine technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt bzw. bei denen nicht alle Anforderungen durch solche Regeln abgedeckt werden. Für die Bewertung solcher Bauprodukte reichen die allgemein anerkannten Prüfverfahren aus.

Für solche Bauprodukte ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ausreichend. Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich dann auf die Übereinstimmung mit diesem Prüfzeugnis.

Bauregelliste A Teil 3

Die Bauregelliste A Teil 3 listet die nicht geregelten Bauarten auf. Als Bauart bezeichnen die Landesbauordnungen das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder zu Teilen von baulichen Anlagen.

Nicht geregelte Bauarten sind:

- Bauarten, die keine wesentlichen Sicherheitsanforderungen in baulichen Anlagen erfüllen. Für diese Bauarten gibt es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik.

oder

- Bauarten, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt bzw. bei denen nicht alle Anforderungen durch solche Regeln abgedeckt werden. Für die Bewertung solcher Bauarten reichen die allgemein anerkannten Prüfverfahren aus.

Für solche Bauarten ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ausreichend. Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich dann auf die Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Dabei bestätigt der Anwender der Bauart, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde. Die dabei verwendeten Produkte müssen ebenfalls den Bestimmungen des Prüfzeugnisses entsprechen.

Bauregelliste B Teile 1 und 2

In die Bauregelliste B werden Bauprodukte aufgenommen, die gemäß den gültigen EG-Richtlinien in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen. Diese Produkte tragen eine CE-Kennzeichnung.

Bauregelliste B Teil 1

In die Bauregelliste B Teil 1 werden die Bauprodukte 89/106/EWG aufgenommen, die in den Anwendungsbereich der Bauprodukte-Richtlinie fallen. Außerdem werden dort die zutreffenden technischen Spezifikationen oder Zulassungsleitlinien aufgeführt.

In der Bauregelliste B Teil 1 wird in Abhängigkeit vom Verwendungszweck festgelegt, welche Klassen und Leistungsstufen von den Bauprodukten erfüllt werden müssen. Die Klassen und Leistungsstufen werden in den technischen Spezifikationen oder Zulassungsleitlinien festgelegt.

Anhand der CE-Kennzeichnung muss erkennbar sein, welcher Klasse oder Leistungsstufe ein Bauprodukt entspricht.

Bauregelliste B Teil 2

In der Bauregelliste B Teil 2 finden sich die Bauprodukte, die zwar nicht unter die Bauprodukte-Richtlinie, dafür aber in den Anwendungsbereich anderer EG-Produkttrichtlinien fallen. Diese EG-Richtlinien bzw. die Produkte, die unter diese EG-Richtlinien fallen, erfüllen die Anforderungen des §5 BauPG an die Brauchbarkeit nicht, so dass weitere Verwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweise erforderlich sind. Diese Bauprodukte müssen gemäß den Bauordnungen der Länder neben der CE-Kennzeichnung auch das Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) tragen.

Welche Anforderungen an die Brauchbarkeit im Einzelnen nicht erfüllt werden, wird in der

Bauregelliste aufgeführt.

Liste C

In der Liste C finden sich Bauprodukte, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt. Diese Bauprodukte haben für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise entfallen bei diesen Bauprodukten. Es darf kein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) angebracht werden.

Darüber hinaus können an solche Bauprodukte aber dennoch Anforderungen im Hinblick auf den Brandschutz, Gesundheits- oder Umweltschutz gestellt werden. Derartige Anforderungen können sich zum Beispiel aus dem teilweisen oder vollständigen Verbot leicht entflammbarer Baustoffe oder bestimmter anderer Stoffe sowie aus allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche ergeben, wie z. B.:

- Chemikaliengesetz,
- Gefahrstoffverordnung oder
- Wasserhaushaltsgesetz.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Legislative EntschlieÙung zur Richtlinie über einfache Druckbehälter

Der Vorschlag für die kodifizierte Fassung der Richtlinie über einfache Druckbehälter liegt bereits seit einiger Zeit vor. Der Entwurf wurde vom Europäischen Parlament angenommen und das Abstimmungsergebnis im Januar veröffentlicht.

Zum Richtlinien-Entwurf:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0202:FIN:DE:PDF>

Meldevordruck für schwere Unfälle mit Gefahrstoffen befindet sich in der Testphase

Die Kommission hat in ihrer Entscheidung 2009/10/EG einen Meldevordruck veröffentlicht, der zukünftig bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen verwendet werden soll. Dieser Meldevordruck befindet sich seit dem 1. Dezember 2008 in einer 5-monatigen Testphase.

Ergibt sich aus der Testphase ein Änderungsbedarf an dem Meldevordruck, so wird der Vordruck überarbeitet. Anderenfalls kann davon ausgegangen werden, dass der vorgestellte Meldevordruck demnächst europaweit verwendet werden soll.

Zum Meldevordruck:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:006:0064:0078:DE:PDF>

CMR-Gesamtliste veröffentlicht

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat im Januar 2009 ein

aktualisiertes Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe, Tätigkeiten und Verfahren veröffentlicht.

Die Liste enthält:

- Stoffe, Tätigkeiten und Verfahren nach TRGS 905 und TRGS 906, bei denen nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis von einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung für die Beschäftigten auszugehen ist, und die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 noch nicht aufgeführt sind,
- Stoffe, Tätigkeiten und Verfahren nach TRGS 905 und TRGS 906, bei denen nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis von einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung für die Beschäftigten auszugehen ist, für die aber in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 abweichende Einstufungen aufgeführt sind,
- Stoffe gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, soweit sie nicht abweichend in der TRGS 905 aufgeführt sind.

Die Liste ist eine nationale Ergänzung zu Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; beide Listen sind zu beachten. Die nationalen Bewertungen durch die TRGS 905 bzw. TRGS 906 erfolgen zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz, so dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Zur CMR-Gesamtliste:

http://www.baua.de/nn_18534/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/pdf/CMR-Gesamtliste.pdf?

CLP-Verordnung in Kraft getreten

Die 1355 Seiten starke CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - auch GHS-Verordnung genannt - ist am 20. Januar 2009 in Kraft getreten. Damit ergeben sich unter anderem Veränderungen bei den Gefahrenpiktogrammen sowie den Gefahren- und Sicherheitshinweisen:

- Es gelten die neuen Gefahrenpiktogramme in Form eines auf der Spitze stehenden weißen Quadrates mit rotem Rand und schwarzem Symbol.
- Statt der bisherigen R- und S-Sätze gelten in Zukunft die Kürzel „H“ und „EUH“ für die Gefahrenhinweise und das Kürzel „P“ für die Sicherheitshinweise. Mit den Kürzeln sind außerdem die Signalwörter „Gefahr“ und „Achtung“ verbunden.

Zur CLP-Verordnung:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:DE:PDF>

Ökodesign: Verordnung über Set-Top-Boxen veröffentlicht

Am 5. Februar 2009 wurde im Amtsblatt der EU die

Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen

veröffentlicht. Die Verordnung legt die Ökodesign-Anforderungen an einfache Set-Top-Boxen fest und tritt am 25. Februar 2009 in Kraft. Der Stromverbrauch von Set-Top-Boxen

wird danach in 2 Stufen verringert. Die in der Verordnung jeweils angegebenen Maximalwerte dürfen dann nicht mehr überschritten werden. Außerdem müssen Set-Top-Boxen ab dem 25. Februar 2010 über einen Standby-Modus verfügen.

Die 1. Stufe der Verordnung tritt am 25. Februar 2010 in Kraft. Die 2. Stufe wird am 25. Februar 2012 wirksam.

Zur Verordnung:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:036:0008:0014:DE:PDF>

Maschinenrichtlinie: Fehler im Verzeichnis der harmonisierten Normen

In das am 28. Januar 2009 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Maschinenrichtlinie (2009 / C 22 / 01) hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Die EN ISO 13849-1:2008 ersetzt nicht nur die EN ISO 13849-1:2006, sondern natürlich auch die EN 954-1:1996.

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

Seminar N1 „Normungsmanagement“

Termin: 10.02.2009

Ort: Berlin

und

Schulung N2 „Normensoftware GLOBALNORM“

Termin: 11.02.2009

Ort: Berlin

Veranstalter: Globalnorm GmbH

Mehr Infos: www.globalnorm.de

Technische Dokumentation

Inhalte und Form von Betriebsanleitungen, Sicherheitshinweise, optimierte Textgestaltung und papierlose Dokumentation.

Termin: 19.02.09

Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH

Ort: 75433 Maulbronn

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=182688>

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 25.02.09
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH & Co KEG
Ort: Graz

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=80529>

EG-Konformitätsbewertung

Anforderungen und Abläufe kennen, einschätzen, umsetzen

Termin: 05.03.09

Veranstalter: Haus der Technik e.V.

Ort: Essen

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=185300>

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Elektromagnetische Verträglichkeit

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Produkte für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

BAuA-Forschungsbericht zum Projekt F 1299 „Optimierung der ergonomischen Eigenschaften von Produkten für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Teil 1: Ergonomie/Anthropometrie“

In dem Forschungsbericht werden die anthropometrischen Ergebnisse einer von September 2006 bis April 2007 in den Bundesländern Niedersachsen und Brandenburg sowie in Berlin durchgeführten anthropologischen Studie an 100 Frauen und 100 Männern im Alter zwischen 50 und 70 Jahren und an 25 Frauen und 25 Männern im Alter zwischen 20 und 30 Jahren in Form von Perzentiltabellen vorgestellt.

Ergonomisches Produktdesign für ältere Menschen setzt Kenntnisse über ihre Körpermaße, Körperbeweglichkeit, Körperkräfte und über ihre psychomotorische Leistungsfähigkeit und Stressbelastbarkeit voraus. Diese Kenntnisse können mit Hilfe von Ergebnissen aus anthropometrischen Untersuchungen erworben werden. Soll festgestellt werden, welche Unterschiede hierbei zwischen jungen und älteren Erwachsenen bestehen, müssen zusätzlich zur Zielgruppe der älteren Erwachsenen auch junge Erwachsene in die Untersuchungen einbezogen werden.

Dieser Bericht kann sowohl Herstellern von Produkten für ältere Menschen als auch Arbeitgeber, die ältere Menschen beschäftigen, helfen, besser auf die besonderen

Bedürfnisse dieser Altersgruppe einzugehen.

Zum Forschungsbericht hier klicken:

http://www.baua.de/nn_11598/de/Publikationen/Fachbeitraege/F1299,xv=vt.pdf?

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Informationen zu gefahrstoffhaltigen DDR-Produkten

Mit neuer Datenbank Belastungen durch Gefahrstoffe klären

(Pressemeldung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) 02/09 vom 9. Januar 2009)

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat Daten zu gefahrstoffhaltigen Produkten erschlossen, die in der DDR verwendet oder produziert wurden. Damit kann die BAuA auf eine Datenbank zurückgreifen, die mehr als 8.500 Einträge umfasst.

Hauptsächlich fallen Anfragen zur Zusammensetzung von in der DDR verwendeten Produkten an, wenn es um die Abklärung möglicher Berufskrankheiten von ehemaligen Beschäftigten der DDR-Betriebe geht. Doch bisher waren diese Daten nur schwer zugänglich. Zwar hat die BAuA das Archiv des Zentralinstituts für Arbeitsmedizin der DDR (ZAM) übernommen, in dem bis 1990 toxikologische und Expositionsdaten zu Gefahrstoffen und zu gefahrstoffhaltigen Produkten gesammelt wurden, doch diese Daten waren bisher kaum erschlossen.

Im Rahmen des Projektes "Informationen zu gefahrstoffhaltigen Produkten, die in der DDR hergestellt oder verwendet wurden" fasste die BAuA die verfügbaren Bestände zu Produktzusammensetzungen in einer Datenbank zusammen. Dabei griff sie auf die Daten aus dem ZAM und der ehemaligen Arbeitshygiene-Inspektion des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt (derzeit verfügbar im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit) zurück.

Insbesondere das uneinheitliche Datenmaterial erschwerte die systematische Aufarbeitung enorm. Beispielsweise lagen einige Aufzeichnungen nur in handschriftlicher Form vor. Manche Daten waren chronologisch geordnet. Zudem wurde für eine Vielzahl von Produkten die Zusammensetzung in einer produktbezogenen Kartei geführt. Für Anfragen bezüglich einer möglichen Exposition ist es jedoch erforderlich, direkt nach Inhaltsstoffen suchen zu können.

Diese Abfragen ermöglicht jetzt die "Datensammlung DDR-Produkte" der BAuA. Damit lässt sich schnell und einfach ermitteln, ob Beschäftigte beim Umgang mit bestimmten Produkten Gefahrstoffen ausgesetzt waren. Ein Zusammenhang zwischen Erkrankungen und berufsbedingter Exposition lässt sich so schneller herstellen. Anfragen bezüglich bestimmter Inhaltsstoffe können an folgende Adressen schriftlich gestellt werden:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
FG 4.2
"Datensammlung DDR-Produkte"
Nöldnerstraße 40/42
10317 Berlin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 25 "Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin"
Sachgebiet Gefahrstoffe

"Datensammlung DDR-Produkte"
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

[nach oben](#)

Änderung Ihrer Empfängeradresse

Gerne senden wir Ihnen den CE-Newsletter an Ihre neue E-Mail-Adresse. Mailen Sie einfach mit dem Betreff "ändern CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte Ihre bisherige und Ihre neue Empfängeradresse mit.

CE-Newsletter abbestellen

Wenn Sie den CE-Newsletter nicht mehr erhalten möchten, mailen Sie bitte mit dem Betreff "abmelden CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte die Empfängeradresse mit, an die wir den CE-Newsletter zukünftig nicht mehr senden sollen.

CE-Newsletter abonnieren

Wenn Sie mit unserem Newsletter zufrieden sind, empfehlen Sie uns bitte weiter. Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter> kann man ihn direkt kostenfrei abonnieren. Oder einfach mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com mailen und die E-Mail-Adresse angeben, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Technische Probleme

Wenn Sie mit der Darstellung oder dem Download des Newsletters Probleme haben, wenden Sie sich bitte an den Newsletter Support unter newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps zum CE-Newsletter

Die Newsletter-Redaktion freut sich über Ihre Kommentare. Bitte mailen Sie diese an b.kramer@itk-kassel.de.

Werbung im CE-Newsletter

Informieren Sie mit einer Anzeige gezielt die Abonnenten von CE-Newsletter über Ihr Angebot. Wir beraten Sie gerne - mailen Sie unverbindlich an anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

Die große Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung finden Sie unter <http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere Newsletter der VDI nachrichten

Ob Karriere, Weiterbildung, Buchtipps oder VentureNews - mit unseren Newslettern sind Sie immer auf dem Laufenden. Einfach kostenfrei abonnieren unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf
E-Mail: info@vdi-nachrichten.com
Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla
Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080
UStID: DE 811117110